

## § 3

Für die Anerkennung als Facharzt Praktischer Arzt entfällt der Nachweis einer allgemeinärztlichen Tätigkeit.

## § 4

(1) Die Ausbildung erfolgt auf einer Ausbildungsstelle für Fachärzte Praktischer Arzt.

(2) In den für die Ausbildung zugelassenen Einrichtungen sind Planstellen für die Ausbildung von Fachärzten Praktischer Arzt für die Dauer der Ausbildung bereitzustellen.

## § 5

Der Leiter der ausbildenden Einrichtung kann den Buszubildenden Arzt zur Absolvierung eines bestimmten Ausbildungsabschnittes an eine andere Einrichtung delegieren, wenn die Ausbildung in dem bestimmten Fachgebiet in der Einrichtung nicht möglich ist.

## § 6

Eine Facharztausbildung in einem Fachgebiet, das zur Ausbildung zum Facharzt Praktischer Arzt gehört, kann auf den entsprechenden Ausbildungsabschnitt angerechnet werden.

## § 7

(1) Ärzte, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung 5 oder mehr Jahre als Praktischer Arzt tätig sind, können auf Antrag durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, die staatliche Anerkennung als Facharzt Praktischer Arzt entsprechend den Bestimmungen des § 15 der Anordnung vom 16. April 1956 in der Fassung vom 24. März 1960 erhalten.

(2) Bei Ärzten, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung weniger als 5 Jahre als Praktischer Arzt tätig sind, entscheidet auf Antrag der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, nach den bisher in der ärztlichen Tätigkeit gezeigten Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten über die Erteilung der staatlichen Anerkennung oder über eine noch notwendige Ausbildung und ihre Dauer.

(3) Für Ärzte, die entsprechend den Absätzen 1 und 2 auf Antrag die staatliche Anerkennung erhalten, kann das Kolloquium durch den für die Erteilung der staatlichen Anerkennung zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, erlassen werden.

## § 8

Bei Ärzten, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung nach § 9 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 21. Januar 1955 zur Approbationsordnung für Ärzte (GBI. I S. 108) in Ausbildung stehen, entscheidet auf Antrag der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, über den weiteren Gang der Ausbildung.

## § 9

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1961

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Dr. Gehring

Stellvertreter des Ministers

### Anordnung über den Kauf und Verkauf sowie die Verteilung von gebrauchten Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern.

Vom 9. Januar 1961

## § 1

(1) Alle volkseigenen Betriebe, staatlichen Organe und deren Einrichtungen, sozialistischen Genossenschaften, Parteien und Massenorganisationen, die gebrauchte Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger nicht mehr zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigen, sind verpflichtet, diese dem Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven zum Kauf anzubieten.

(2) Alle Kraftfahrzeughalter der privaten Wirtschaft sowie Einzelpersonen können ihre Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger dem Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven zum Kauf anbieten.

## § 2

Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger entsprechend dieser Anordnung sind:

- Personenkraftwagen,
- Lastkraftwagen und Spezialfahrzeuge,
- Zugmaschinen und Radtraktoren,
- Kraftomnibusse,
- Lastkraftwagen- und Omnibusanhänger.

## § 3

(1) Die Verteilung der vom Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven erworbenen gebrauchten Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger erfolgt durch den Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes, Abteilung Verkehr, Wasserwirtschaft und kommunale Wirtschaft, mit Zustimmung der Abteilung Handel und Versorgung und der Abteilung Materialtechnische Versorgung.

(2) Anträge auf Zuweisung gebrauchter Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger sind an das zuständige Zweigkontor des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Materialreserven zu richten.

## § 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 11. Mai 1953 zur Verteilung von gebrauchten Kraftfahrzeugen aller Art (ZBl. S. 204) außer Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1961

Der Minister für Verkehrswesen  
Kramer

### Berichtigung

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 1283/1 vom 20. September 1960 — Leistungen der volkseigenen Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen — (Sonderdruck Nr. P 1819 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 4 Abs. 1 zweite Zeile muß es statt „Projektierungsgrundarbeiters, der Wissenschaftler ...“ richtig heißen: „Produktionsgrundarbeiters, z. B. der Wissenschaftler ...“.

Im § 4 Abs. 1 vierte Zeile ist zu streichen: „Lichtpauser“.